

Soziale Sicherheit (1. Auflage 2022)

Update, weitere Änderungen seit 2022 und aktuelle Entwicklungen

(Stand September 2024)

Update	2
2022 Reform AHV 21	2
2023 Zweiwöchiger Adoptionsurlaub	2
2024 Einführung der 13. AHV-Rente ab 2026	2
Weitere Änderungen seit 2022	3
Änderungen per 1. Januar 2023	3
ALV: Solidaritätsbeitrag fällt weg	3
AHV/IV: Anpassung der Renten (und der Kennzahlen) gemäss Art. 33 ^{ter} AHVG	3
AHV-Renten für Witwer: Übergangsregelung nach EGMR-Entscheid	3
EL und ÜL: Höhere Pauschalen	4
KVG: Prämienhöhung um durchschnittlich 6,6 Prozent	4
UV: Teuerungsausgleich bei Renten	4
Corona-Erwerbsersatzentschädigung fällt weg	4
Änderungen per 1. Januar 2024	5
AHV: Stabilisierung der AHV (AHV 21), gestaffelte Inkraftsetzung	5
IV: Einführung realistischerer hypothetischer Einkommen	5
EO: Längerer Urlaub für den hinterbliebenen Partner	6
EL: Ende der Übergangsperiode	6
Erste Säule/EO/FL: Modernisierung der Aufsicht	7
KVG: Prämienhöhung und Massnahmen zur Kostendämpfung (Paket 1b)	7
BVG: Erhöhung Mindestzinssatz	8
Aktuelle Entwicklungen	9
Entwicklung der Inflation	9
Auswirkungen des Ukrainekriegs	9
AHV: 'Renteninitiative' in der Volksabstimmung vom 3.3.24 abgelehnt	10
AHV: Einführung der 13. AHV-Rente, Umsetzungsvorschlag des Bundesrats	10
AHV: Anpassung der Witwer- und Witwenrenten, Vorschlag des Bundesrats	10
AHV: Volksinitiative zur Abschaffung der Rentenplafonierung, Bundesrat lehnt ab	11
AHV: Bundesversammlung beauftragt Bundesrat mit Reformvorlage	12
BVG: Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21), Volksabstimmung am 22.9.24	13
KVG: Massnahmen zur Kostendämpfung (Paket 2), Vorschlag des Bundesrats	14
KVG: Prämien-Entlastungs-Initiative in der Volksabstimmung vom 9.6.24 abgelehnt	15
KVG: Kostenbremse-Initiative in der Volksabstimmung vom 9.6.24 abgelehnt	16
KVG: Indirekte Gegenvorschläge zu den beiden Volksinitiativen	16

Update

(Update zur Publikation «Soziale Sicherheit»)

S. 68 2022 Reform AHV 21

Mit Referendumsabstimmung vom 25. September 2002 wurde die «Reform AHV 21» vom Stimmvolk an der Urne angenommen, nachdem über ein Vierteljahrhundert lang jegliche AHV-Reformversuche gescheitert waren. Die Reform trat am 1. Januar 2024 in Kraft und gleicht das ordentliche Rentenalter (neu **Referenzalter** genannt) der Frauen in vier Schritten demjenigen der Männer (65 Jahre) an. (Diese schrittweise Erhöhung des Referenzalters gilt auch analog für die berufliche Vorsorge.) Frauen in der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) profitieren noch von sogenannten Ausgleichsmassnahmen (von lebenslangen Rentenzuschlägen bzw. tieferen Kürzungssätzen bei Rentenvorbezug). Die Rente kann monatsweise zwischen 63 und 70 Jahren bezogen werden, wobei auch ein Teilrentenvorbezug bzw. ein Teilrentenaufschub möglich ist. Auf die Geltendmachung des Freibetrages für nach dem Erreichen des Referenzalters erzielte Einkommen kann verzichtet werden und unter gewissen Voraussetzungen können diese Einkommen zur Schliessung von Beitragslücken oder für eine Verbesserung der AHV-Rente verwendet werden. Als Zusatzfinanzierung wurde der ordentliche Mehrwertsteuersatz von 7,7 % auf 8,1 % angehoben. Als Nebenpunkt wurde die Karenzfrist bzw. das Wartejahr für eine Hilflosenentschädigung der AHV auf sechs Monate verkürzt. Bundesrat und Bundesversammlung versprechen sich durch die Reform AHV 21 eine nachhaltigere Finanzierung dieses zentralen Sozialwerks.

2023 Zweiwöchiger Adoptionsurlaub

Erwerbstätige Adoptiveltern haben neu unter gewissen versicherungsmässigen Voraussetzungen Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub, finanziert über die EO. Nach Einführung der Mutterschaftsversicherung im Jahr 2005 und der Vaterschaftsentschädigung im Jahr 2021 ist dies die dritte Leistungsart für Eltern.

2024 Einführung der 13. AHV-Rente ab 2026

An der Volksabstimmung vom 3. März 2024 wurde die Volksinitiative vom 28.05.2021 «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» von Volk (58,3 %) und Ständen (14 2/2) angenommen. Laut dieser neuen Verfassungsbestimmung (Art. 197 Ziff. 16 BV) haben Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente. Der Anspruch beginnt spätestens mit Beginn des zweiten Kalenderjahres, das der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände folgt. Das Gesetz stellt sicher, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt.

Weitere Änderungen seit 2022

Sozialversicherungen: Was änderte sich 2023?

Folgende Neuerungen und Anpassungen haben sich per 1. Januar 2023 ergeben:

<https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2023/?s=Was%20%C3%A4ndert%20sich%202023>)

ALV: Solidaritätsbeitrag fällt weg

Das sogenannte Solidaritätsprozent in der Arbeitslosenversicherung fällt weg. Dieser wurde seit 2011 auf Lohnbestandteilen über 148200 Franken als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Gemäss gesetzlicher Grundlage darf der Solidaritätsbeitrag so lange erhoben werden, bis das Eigenkapital des ALV-Ausgleichsfonds per Ende Jahr 2,5 Milliarden Franken übersteigt, welche Vorgabe per Ende 2022 erreicht wurde. Zwar erlitt die ALV im Jahr 2021 aufgrund der Codiv-19-Pandemie einen Verlust, doch blieb der ALV-Ausgleichsfonds dennoch schuldenfrei, da der Bund die Kurzarbeitsentschädigung infolge Corona-Massnahmen übernommen hat.

AHV- und IV-Renten: Erhöhung und Anpassung der damit zusammenhängenden Kennzahlen

Angesichts einer erwarteten Teuerung von 3 Prozent und eines Lohnanstiegs von 2 Prozent hat der Bundesrat gemäss Mischindex die AHV- und IV-Renten von Personen mit vollständiger Beitragsdauer um 30 bis 60 Franken, d.h. um 2,5 % angehoben (Minimalrente 1225 Franken, Maximalrente 2450 Franken), was auch die Anpassung der mit diesen Werten zusammenhängenden Kennzahlen in der 2. und 3. Säule zur Folge hatte. Der ursprünglich durch mehrere Motionen geforderte volle Teuerungsausgleich wurde angesichts fallender Teuerung von der Bundesversammlung wieder fallengelassen.

https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2023/20230302112302694194158159038_bsd079.aspx).

Renten für Witwer

Im Herbst 2022 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz verurteilt, nachdem ein Witwer Beschwerde eingereicht hatte, weil mit Volljährigkeit seines jüngsten Kindes seine Witwerrente aufgehoben wurde. Der EGMR sah eine Diskriminierung von Witwern gegenüber Witwen, die in der gleichen Situation eine Rente auf Lebenszeit erhielten. **Seit Oktober 2022 gilt für neue Witwer mit Kind eine Übergangsregelung, wobei sie Witwen mit Kind gleichgestellt sind.** Um solche Diskriminierungen künftig zu vermeiden, muss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) angepasst werden. Die

Gesetzesanpassung bietet die Gelegenheit, in einem Bericht zu analysieren, ob es sinnvoll ist, das gesamte Sozialversicherungssystem unabhängig von Zivilstand, Geschlecht und Lebensstil auszugestalten.

Höhere Pauschalen für EL und ÜL

Die Ergänzungsleistungen und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose werden im Jahr 2023 um je 2,5 Prozent angehoben. Der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Alleinstehenden steigt auf 20100 Franken pro Jahr, was einer Erhöhung um rund 40 Franken pro Monat entspricht. Bei Paaren wird der jährliche Betrag auf 30150 Franken und damit um rund 60 Franken pro Monat erhöht. Zudem werden die bei den EL angerechneten Höchstbeträge für die Miete um 7,1 Prozent angehoben. Damit berücksichtigt die Erhöhung auch den Anstieg der Energiepreise.

Anstieg der Krankenkassenprämien

Nach vier relativ stabilen Jahren steigen die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr 2023 in allen Kantonen und bei allen Altersgruppen deutlich an, und zwar durchschnittlich um 6,6 Prozent bei Erwachsenen (397 Franken), 6,3 Prozent bei jungen Erwachsenen (280 Franken) und bei Kindern um 5,5 Prozent (105 Franken). Haupttreiber des Prämienanstiegs ist die Covid-19-Pandemie, die einerseits direkte Kosten wie Behandlungen und Impfungen verursacht. Die Pandemie führte aber auch zu indirekten Kosten aufgrund von Nachholeffekten: Wegen der Pandemie haben die Spitäler beispielsweise medizinische Eingriffe verschoben, die später nachgeholt wurden und ab dem zweiten Halbjahr 2021 zu einem starken Anstieg führten. Doch auch unabhängig von der Pandemie wachsen die Gesundheitskosten. Hier versucht der Bundesrat mit einem Massnahmenpaket Gegensteuer zu geben. Am 1. Januar 2023 tragen drei Massnahmen in Kraft: Die Förderung von Pauschalen im ambulanten Bereich, die Datenbekanntgabe im ambulanten Tarifwesen und die Einführung von innovativen Pilotprojekten. Weitere Massnahmen sind in einem sog. Massnahmenpaket geplant (siehe am Schluss).

UVG: Teuerungsausgleich

Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung (UV) erhalten ab Anfang 2023 eine Teuerungszulage. Die Zulage beträgt, je nach Unfalljahr, mindestens 2,8 Prozent der Rente.

Corona-Erwerbsersatzentschädigung fällt weg

Die am 17. März 2020 mit Rückwirkung in Kraft getretene Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) wird per Anfang 2023 aufgehoben. Ende 2022 liefen zudem die Schutzmassnahmen betreffend Publikumsanstöße (Art. 11a Covid-19-Gesetz) aus.

Sozialversicherungen: Was ändert sich 2024?

Folgende Neuerungen und Anpassungen haben sich per 1. Januar 2024 ergeben:

<https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2024>

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Die Reform zur Stabilisierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) tritt gestaffelt in Kraft.

Ab Anfang 2024 können Versicherte den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flüssiger und flexibler gestalten. Insbesondere können sie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und in der beruflichen Vorsorge einen Teil der Altersrente vorziehen und den anderen Teil aufschieben.

Künftig steht Versicherten, die über das Referenzalter von 65 Jahren hinaus erwerbstätig bleiben, frei, ob sie auf dem gesamten Lohn Beiträge bezahlen wollen. Wer auf den monatlichen Freibetrag von 1400 Franken verzichtet, kann Beitragslücken schliessen. Weiter sinkt die Wartezeit für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV von einem Jahr auf sechs Monate.

Im Zuge der AHV-Reform wird der Mehrwertsteuer-Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte auf 8,1 Prozent angehoben. Der reduzierte Satz (Güter des täglichen Bedarfs) und der Sondersatz (Beherbergung) steigen um 0,1 Prozentpunkte auf 2,6 Prozent beziehungsweise auf 3,8 Prozent. Die dadurch erzielten Zusatzeinnahmen gehen – ebenso wie die Einnahmen aus dem Demografieprozent – vollständig an die AHV.

Das Referenzalter für die Frauen wird ab 2025 schrittweise erhöht, bis 2028 das einheitliche Referenzalter erreicht sein wird. Im Jahre 2027 werden die Kürzungssätze/Aufschubzuschläge an die Lebenserwartung angepasst, wobei für niedrigere Einkommen ein reduzierter Kürzungssatz zur Anwendung kommen wird.

IV: Realistischere hypothetische Einkommen

In der Invalidenversicherung (IV) spielt der Invaliditätsgrad eine Schlüsselrolle: Aus ihm lässt sich ableiten, ob ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) besteht und wie hoch die Rente allenfalls sein wird. Die IV-Stellen ermitteln den Invaliditätsgrad, indem sie das Einkommen der versicherten Person vor und nach Eintritt der Invalidität vergleichen. Ist die Person nicht mehr erwerbstätig, greifen sie auf hypothetische Einkommen zurück, die auf statistischen Lohntabellen beruhen (BSV 2023a).

Ab Anfang 2024 werden die hypothetischen Einkommen bei Invalidität pauschal um 10 Prozent verringert. So können die tatsächlichen Einkommensmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser berücksichtigt werden. Denn ihre Löhne liegen oft unterhalb der Referenzbeträge der Lohntabellen. Diese

Anpassung dürfte einen höheren Invaliditätsgrad zur Folge haben und zu höheren IV-Renten und vermehrten Umschulungen führen.

Der neue pauschale Abzug von 10 Prozent wird ab 2024 in allen neuen Rentenfällen angewendet, in denen wegen eines fehlenden Einkommens ein hypothetisches Einkommen zu Tragen kommt. Innerhalb von drei Jahren müssen die IV-Stellen bereits laufende Renten nach den neuen Regeln revidieren. Die anderen Methoden zur Berechnung des Invaliditätsgrads sind nicht betroffen.

EO: längerer Urlaub für den hinterbliebenen Partner

Der Tod eines Elternteils unmittelbar nach der Geburt ist für die Familie und das Neugeborene ein Schicksalsschlag. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, wird die Erwerbsersatzordnung (EO) per Anfang 2024 angepasst. Hinterbliebene Partner haben künftig Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Stirbt eine Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt, wird dem Vater des Kindes ein 14-wöchiger Urlaub gewährt – und zwar zusätzlich zu den bereits bestehenden zwei Wochen Urlaub für den anderen Elternteil. Parallel dazu hat die Mutter im Falle des Todes des Vaters innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub.

Diese Regelungen gelten neu auch für die Ehefrau der Mutter bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Die Ehepartnerin wird dabei auch als rechtlicher Elternteil anerkannt, wenn das Kind mittels Samenspende gezeugt wurde. Im Erwerbsersatzgesetz (EOG) wurden deshalb die Begriffe «Vaterschaftsurlaub» und «Vaterschaftsentschädigung» in «Urlaub des anderen Elternteils» beziehungsweise «Entschädigung für den anderen Elternteil» geändert.

EL: Ende der Übergangsperiode

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) laufen Anfang 2024 die Übergangsbestimmungen der 2021 in Kraft getretenen Reform aus. Diese Bestimmungen zielten auf Personen, die bereits EL bezogen und deren Situation sich durch die Reform verschlechtert hätte. Während drei Jahren galten für die Betroffenen die alten (vor 2021 bestehenden) Regeln. Ziel war es, ihnen zu ermöglichen, ihre persönliche Situation anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Miete.

Neu gelten auch für diese Personen die Vorgaben zum Vermögen beziehungsweise dem Vermögensverzicht. Die 2021 eingeführte Vermögensgrenze (100 000 Franken für Alleinstehende; 200 000 Franken für Ehepaare) kann beispielsweise dazu führen, dass Personen mit einem über diesen Höchstbeträgen liegenden Vermögen keinen Anspruch mehr auf EL haben. Nicht berücksichtigt wird der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften.

Modernisierung der Aufsicht

Im Zuge der «Modernisierung der Aufsicht» nutzen die Durchführungsstellen der AHV, der EL, der EO sowie der Familienzulagen in der Landwirtschaft ab Anfang 2024 moderne Instrumente für das Risiko- und Qualitätsmanagement und setzen ein internes Kontrollsystem ein. Weitere Ziele sind die Verstärkung der Governance sowie die zweckmässige Steuerung und Aufsicht der Informationssysteme in der ersten Säule. Dazu werden die Aufgaben und Pflichten der Durchführungsstellen wie auch der Aufsichtsbehörde präzisiert.

Punktuell wird auch die Aufsicht in der zweiten Säule optimiert. Die Anpassungen zielen in erster Linie auf die Übernahme von Rentnerbeständen; zudem werden die Aufgaben von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge präzisiert (Baumann 2020).

KVG: Prämienhöhung und Massnahmen zur Kostendämpfung

Anfang 2024 treten vier Bestimmungen in Kraft, mit denen der Kostenanstieg auf das medizinisch begründbare Mass beschränkt werden soll. Sie bilden den sogenannten Teil 1b eines umfassenderen Kostendämpfungspakets, wobei das Teilpaket 2 (siehe weiter unten) – einschliesslich der Frage der Netzwerke zur koordinierten Versorgung – derzeit im Parlament behandelt wird:

Erstens wird in den Tarifverträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern ein Kostenmonitoring eingeführt: Die Tarifpartner werden verpflichtet, Massnahmen zur Überwachung der Mengen, Volumen und Kosten vorzusehen. Im Falle eines übermässigen Kostenanstiegs müssen sie Korrekturmassnahmen zur Steuerung der Kosten vorsehen.

Zweitens legt das Krankenversicherungsgesetz (KVG) neu fest, dass Apotheken ein preisgünstigeres Arzneimittel abgeben können, wenn mehrere Arzneimittel mit gleicher Wirkstoffzusammensetzung auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind. Die Versicherten profitieren dabei von einem Selbstbehalt von nur 10 Prozent.

Drittens können Versichererorganisationen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen kantonale Entscheide zu den Spitalisten führen. Legitimiert sind jedoch nur Organisationen, denen eine nationale oder regionale Bedeutung zukommt und die sich gemäss ihren Statuten dem Schutz der Interessen ihrer Mitglieder widmen. Die vierte Massnahme betrifft schliesslich parallelimportierte Arzneimittel: Ihre Kennzeichnung und die begleitenden Informationstexte sollen vereinfacht werden.

Darüber hinaus will der Bundesrat den Einsatz kostengünstigerer Generika mit mehreren Massnahmen fördern. Zu diesem Zweck hat er verschiedene Verordnungen angepasst.

In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kommt es 2024 zu einem starken Prämienanstieg: Gegenüber dem Vorjahr steigt die mittlere Monatsprämie um 28.70 Franken (+8,7%) auf 359.50 Franken. Die Durchschnittsprämie für Erwachsene beträgt neu 426.70 Franken (+ 8,6 %), jene für junge Erwachsene beläuft sich auf 300.60

Franken (+ 8,6 %) und jene für Kinder auf 111.80 Franken (+ 7,7%). Alle Prämienangaben sind abrufbar unter Open Data.

Eine weitere KVG-Anpassung zielt auf den Schuldenabbau von Minderjährigen: Minderjährige können nicht mehr betrieben werden, weil ihre Eltern die Krankenkassenprämien nicht bezahlt haben. Diese Änderung setzt der derzeitigen Regelung ein Ende, wonach jede versicherte Person, ob minderjährig oder volljährig, die sie betreffenden Krankenversicherungsprämien persönlich schuldet.

BVG: Erhöhung Mindestzinssatz

Schliesslich hat der Bundesrat auf Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) per Anfang 2024 um 0,25 Prozentpunkte auf 1,25 Prozent angehoben (BSV 2023b). Der Mindestsatz legt fest, wie hoch das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss. Die Erhöhung erfolgt vor dem Hintergrund der gestiegenen Renditen der Bundesobligationen sowie der Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen

Entwicklung der Inflation

Die Jahresinflation ist Mitte des Jahres 2023 auf über 3 Prozent geklettert und war so hoch war, wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Diese europa- und weltweit zu beobachtende Entwicklung hat verschiedene und teilweise kontrovers diskutierte Gründe: Struktureller Inflationsdruck durch jahrzehntelange Niedrigzinspolitik und Geldmengenausweitung der Zentralbanken, Corona-Krise, Verteuerung der Kosten für Energie und Düngemittel- und Futtermittel (und damit der Lebensmittel) infolge des Ukrainekriegs. Die Inflation führte in zahlreichen Sozialversicherungen zu Leistungsanpassungen (siehe nachstehend). Seit Beginn des Jahres 2023 ist die Inflation wieder stark gefallen und lag am 1. Mai 2023 bei 2,2 Prozent, so dass zurzeit ausserordentliche Massnahmen (wie z.B. voller Teuerungsausgleich der AHV- und IV-Renten) weder umgesetzt wurden noch geplant sind.

(<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/inflation-geht-zurueck-jahresteuering-in-der-schweiz-sinkt-im-mai-auf-2-2-prozent>)

Seit Beginn des Jahres 2024 liegt die Jahresteuering wieder durchwegs unter 1,5 Prozent.

(<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.assetdetail.26893932.html>)

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

Nebst den vorerwähnten wirtschaftlichen Auswirkungen hat der Ukraine-Krieg vor allem eine grosse Flüchtlingsbewegung zur Folge (laut UNHCR über 6 Million Flüchtlinge weltweit). Im System der sozialen Sicherheit der Schweiz werden diese schweizweit zurzeit rund 66'000 Flüchtlinge (September 2024) aus der Ukraine durch die Bundesasylzentren den Kantonen zugeteilt, erhalten den sogenannten Status S (verlängert bis 4. März 2026) und werden beim Bezug von Sozialhilfe den asylsuchenden Personen gleichgestellt. Ziel ist, dass bis Ende 2024 40 Prozent der erwerbsfähigen Personen mit Status S einer Arbeit nachgehen. Die Kantone werden durch den Bund finanziell durch eine Globalpauschale pro Flüchtling und Monat unterstützt, so dass der Bund den wesentlichen Teil der Kosten übernimmt, was zu entsprechenden erheblichen Mehrausgaben des Bundes führt.

(<https://skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine>
<https://www.nzz.ch/schweiz/der-bundesrat-verlaengert-den-schutzstatus-s-fuer-ukraener-bis-2026-ld.1846834>)

AHV: Eidgenössische Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

Die Renteninitiative der Jungfreisinnigen verlangte die Erhöhung des Rentenalters von Männern und Frauen auf 66 Jahre, anschliessend soll das Rentenalter mit der Lebenserwartung weiter steigen. Bundesrat und Parlament empfehlen ohne Gegenvorschlag die Ablehnung der Renteninitiative. Eine Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung berücksichtigt weder die sozialpolitische noch die arbeitsmarktliche Situation.

Diese Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 3.3.24 von Volk und Ständen deutlich abgelehnt.

AVH: Einführung der 13. AHV-Rente ab 2026

Der Bundesrat hat nach der Vernehmlassung die Eckwerte für die Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente festgelegt. Der Bundesrat beabsichtigt, im Herbst 2024 die entsprechende Botschaft zu verabschieden, d.h. der Bundesversammlung entsprechende Revisionen von Verfassung und Gesetz vorzuschlagen. Die 13. AHV-Rente soll ab 2026 jeweils im Dezember an alle Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente ausbezahlt und alleine durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden, nachdem aufgrund der Korrektur der AHV-Finanzperspektiven der Finanzierungsbedarf geringer als erwartet ausfällt. Den neuen Mehrwertsteuersatz will der Bundesrat im Herbst 2024 auf der Basis der neuen AHV-Finanzperspektiven festlegen. Die Gesetzesänderungen für die Umsetzung der 13. AHV-Rente und deren Finanzierung bilden je eine separate Vorlage, damit die Gesetzesanpassungen zur Umsetzung des Volksentscheids in Kraft treten können, auch wenn es bei der Finanzierung zu Verzögerungen kommen sollte. Über eine Änderung der Mehrwertsteuer werden zwingend Volk und Stände befinden müssen (vgl. Art. 196 Ziff. 14 BV), gegen die Gesetzesänderungen wird das fakultative Referendum ergriffen werden können.

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/umsetzung-13-ahv-rente.html>

AHV: Anpassung der Witwer- und Witwenrenten

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2023 den Entwurf für eine Teilrevision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zur Anpassung der Witwer- und Witwenrenten in die Vernehmlassung geschickt. Die Hinterlassenenleistungen sollen auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet (mithin nur noch solange ausbezahlt werden, bis das jüngste der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet hat) und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witwern und Witwen werden weiter ausgerichtet. Für jüngere Personen wird der Anspruch auf zwei Jahre begrenzt. Das Ziel der Vorlage ist es, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen zu beseitigen und die Hinterlassenenrenten an die

gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Weiter soll dem Finanzierungsbedarf der AHV und dem Auftrag zur Sanierung der Bundesfinanzen Rechnung getragen werden.

(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99297.html>)

AHV: Volksinitiative zur Abschaffung der Rentenplafonierung

Mit der Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» (eingereicht mit den nötigen Unterschriften am 27.3.24) fordert die Mitte-Partei die Gleichstellung der Ehe in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Ehepaare sollen gegenüber anderen Lebensgemeinschaften in der AHV und IV nicht mehr benachteiligt werden. Konkret soll eine Kürzung der Summe der beiden Renten eines Ehepaares nicht mehr zulässig sein und die Plafonierung der AHV/IV-Renten deshalb aufgehoben werden. Ausserdem sollen auch nichterwerbstätige verheiratete Versicherte Beiträge bezahlen. Heute erhalten verheiratete Paare zusammen höchstens 150 Prozent der Maximalrente.

Am 26. Juni 2024 empfiehlt der Bundesrat dem Parlament, die eidgenössische Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» abzulehnen. Verheiratete Paare genossen in der AHV einen guten sozialen Schutz mit verschiedenen Leistungen, die verheirateten Personen zustünden. Die Abschaffung komme zudem vor allem höheren Einkommen zugute und erfordere eine Zusatzfinanzierung von über 3,7 Milliarden Franken. Würden die aktuellen AHV-Finanzierungsquellen (Lohnbeiträge und Mehrwertsteuer) gewählt, müsste die gesamte Bevölkerung die Zusatzkosten tragen, auch Geringverdienende oder unverheiratete Personen, die keine Rentenverbesserung erwarten könnten. Der Bund sei mit strukturellen Defiziten konfrontiert und die Zusatzfinanzierung für die 13. AHV-Rente stehe noch aus. Nach wie vor eine grosse Herausforderung für das Gleichgewicht der AHV sei auch die demografische Entwicklung. Um die Finanzen der AHV nach 2030 zu stabilisieren, sei bereits eine nächste Reform geplant. Im Rahmen dieser Überlegungen würden AHV-Renten, die unabhängig vom Zivilstand sind, geprüft. Aus all diesen Gründen habe der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern damit beauftragt, ihm bis spätestens am 27. März 2025 einen Botschaftsentwurf zur Ablehnung der Volksinitiative ohne direkten oder indirekten Gegenentwurf zu unterbreiten.

(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-101648.html#:~:text=Bundesrat%20lehnt%20Initiative%20zur%20Abschaffung%20der%20Rentenplafonierung%20f%C3%BCr%20Ehepaare%20ab,-Der%20Bundesrat&text=Bern%2C%2026.06.2024%20%2D%20Der,Ehe%20endlich%20abschaffen!%C2%BB%20abzulehnen>)

AHV: Bundesversammlung beauftragt Bundesrat mit Ausarbeitung einer Reformvorlage

Der Bundesrat wurde beauftragt, dem Parlament bis Ende 2026 die nächste Reform zur (finanziellen) Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 vorzulegen.

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

Nach intensiven Debatten verabschiedeten beide Kammern am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge mit grosser Mehrheit. Dagegen wurde von SP, Grüne, Gewerkschaften und Arbeitnehmendenverbänden das Referendum ergriffen, das Volk wird am 22. September 2024 darüber abstimmen. Die Reform BVG 21 enthält folgende Massnahmen:

Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 % auf 6 %, um der gestiegenen Lebenserwartung und den gesunkenen Renditeerwartungen gerecht zu werden.

Verstärkung des Sparprozesses:

- Senkung der **Eintrittschwelle** von 22'050 auf 19'845 Franken (was zu rund 70'000 zusätzlichen Versicherten führt)
- **Koordinationsabzug** entspricht neu 20 % des AHV-Lohns, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, womit der minimale koordinierte Lohn entfällt.
- Vereinfachung der **Altersgutschriften**, indem es nur noch zwei statt bisher vier Stufen gibt (25-44 Jahr 9 %, danach 14 %).

Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration für Vorsorgeguthaben niedriger als 441000 Franken (zur sozialen Abfederung der Senkung des Mindestumwandlungssatzes).

Die Gegner der Reform argumentieren damit, dass damit die Renten sinken würden, obwohl mehr Beiträge bezahlt werden müssten, wovon insbesondere Frauen betroffen wären. Profiteure wären Banken, Makler, Manager und Experten, die jährlich über 7 Milliarden aus den Pensionskassen abzweigen. Durch die Reform würde dieser Kuchen noch grösser.

Mittlerweile wird die Reform teilweise auch von bürgerlicher Seite abgelehnt, insbesondere mit der Begründung, dass durch die Rentenzuschläge mehr Umverteilung von Jung zu Alt (bisher aufgrund der gesunkenen Renditeerwartungen zwischen 2014 und 2020 geschätzte 45 Milliarden Franken) zu befürchten sei (NZZ vom 14.8.2024).

(<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>)

<https://sozialesicherheit.ch/de/reform-der-beruflichen-vorsorge-auf-der-zielgeraden/>

<https://bvg-bschiss.ch>)

KVG-Änderung: Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 2

Am 7. September 2022 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des KVG betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2 verabschiedet. Damit ist die Bundesversammlung an der Reihe, diesen Vorschlag zu beraten und darüber zu beschliessen:

Netzwerke zur koordinierten Versorgung

Das Netzwerk der koordinierten Versorgung wird als neuer Leistungserbringer nach Art. 35 KVG definiert. In einem Netzwerk zur koordinierten Versorgung schliessen sich Gesundheitsfachpersonen unterschiedlicher Berufe unter ärztlicher Leitung verbindlich zusammen, um eine den Patientenbedürfnissen entsprechende medizinische Betreuung «aus einer Hand» anzubieten.

Differenzierte WZW-Prüfung nach Artikel 32 KVG

Der Bundesrat wird befugt, festzulegen, wie und wann die periodische Überprüfung der Leistungen nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) erfolgt.

Preismodelle und Rückerstattungen

Preismodelle beschreiben eine Regelung zwischen einem (Pharma-) Unternehmen und einem Kostenträger, die den Zugang zu (d.h. die Abdeckung oder Erstattung) einer Gesundheitstechnologie unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Um die Rechtssicherheit und Anwendbarkeit zu erhöhen, werden die bestehenden Rechtsgrundlagen im Gesetz konsolidiert und ihr Geltungsbereich neben den Medikamenten auch auf die Mittel- und Gegenständeliste sowie die Analysenliste ausgeweitet werden.

Im Weiteren wird die gemeinsame Einrichtung KVG neu einen Fonds für Rückerstattungen führen. Die Beträge, die in diesen Fonds einbezahlt werden, können später an die Versicherer und für den stationären Bereich auch an die Kantone verteilt werden.

Ausnahme vom Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend die Höhe, Berechnung und Modalitäten von Rückerstattungen

Der Zugang nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) zu amtlichen Dokumenten im Rahmen von Preismodellen kann verweigert werden. Die Ausnahmebestimmung ist aufgrund der vorgesehenen Regelungen zu Preismodellen und Rückerstattungen unumgänglich: Es besteht die Gefahr, dass ohne Ausnahmeregelung die Zulassungsinhaberinnen nicht mehr bereit sind, Preismodelle zu akzeptieren oder auf ein Aufnahmegesuch in die Spezialitätenliste verzichten.

Faire Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl

Die Kantonsregierungen müssen Referenztarife für ausserkantonale stationäre Wahlbehandlungen festlegen. Die Referenztarife orientieren sich am Tarif für eine vergleichbare Behandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist. Mit dieser Massnahme soll der kantonsübergreifende Spitalwettbewerb gefördert werden.

Elektronische Rechnungsübermittlung

Sämtliche Leistungserbringer im stationären und im ambulanten Bereich werden verpflichtet, ihre Rechnungen künftig in elektronischer Form zu übermitteln.

Leistungen der Apotheker und Apothekerinnen

Die Regelung der von den Apothekerinnen und Apothekern zu Lasten der OKP durchführbaren Leistungen wird angepasst. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit der Durchführung von selbständigen Leistungen im Rahmen von Präventionsprogrammen oder von pharmazeutischen Beratungsleistungen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie und Therapietreue unabhängig von der Arzneimittelabgabe.

Andere Sozialversicherungszweige

Neben den Anpassungen im KVG werden auch im Bereich der Invalidenversicherung entsprechende Anpassungen betreffend die Preismodelle, den WZW-Kriterien, der Ausnahme vom Zugang zu amtlichen Dokumenten und der elektronischen Rechnungsübermittlung vorgeschlagen.

Präzisierung der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft

Das vorliegende Paket wird ergänzt mit einer Präzisierung der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft. Hier bietet die KVG-Änderung die Möglichkeit, die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Befreiung von der Kostenbeteiligung ab dem ärztlich bestimmten Beginn der Schwangerschaft mittels Ultraschalls und bis acht Wochen nach der Niederkunft bzw. nach dem Ende der Schwangerschaft anzupassen.

(<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/kvg-aenderung-massnahmen-zur-kostendaempfung-paket-2.html>)

Eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»

Die Initiative forderte, dass die Versicherten höchstens 10 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien aufwenden müssen. Bund und Kantone sollen die Prämienverbilligung erhöhen, wobei der Bund mindestens zwei Drittel der Verbilligung übernehmen soll.

Diese Volksinitiative wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 von Volk und Ständen abgelehnt.

(<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis491.html>)

Eidgenössische Volksinitiative 'Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)'

Diese Initiative verlangte Folgendes: «Er [der Bund] regelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Krankenversicherern und den Leistungserbringern die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung so, dass sich mit wirksamen Anreizen die Kosten entsprechend der schweizerischen Gesamtwirtschaft und den durchschnittlichen Löhnen entwickeln. Er führt dazu eine Kostenbremse ein.»

Diese Volksinitiative wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 von Volk und Ständen ebenfalls abgelehnt.

<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis489t.html>

KVG: Indirekte Gegenvorschläge zu den beiden Volksinitiativen

Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative

Am 29. September 2023 hatte das Parlament den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative) der Sozialdemokratischen Partei (SP) beschlossen. Mit diesem Gegenvorschlag werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten. Die Kantone müssen zudem festsetzen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf.

Diese Gesetzesänderung untersteht allerdings nach der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 noch dem fakultativen Referendum.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/contreprojet-initiative-ps-reduction-prim.es.html>

Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative

Ebenfalls am 29. September 2023 hat die Bundesversammlung den indirekten Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative der Mitte-Partei angenommen. Mit diesem Gegenvorschlag werden Ziele für das maximale Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eingeführt. Die Grundidee dieses Gegenvorschlags besteht in der Vorgabe von Kosten- und Qualitätszielen in der OKP. Damit soll das Kostenwachstum in der OKP auf ein effizientes Mass beschränkt werden.

Kosten- und Qualitätsziele

Das Parlament und der Bundesrat nehmen mit dem Vorschlag zur Einführung von Zielen für die maximale Kostenentwicklung in der OKP (obligatorischen Krankenpflege-

versicherung) die Forderungen der Initiative auf. Der indirekte Gegenvorschlag sieht die Einführung von Zielen für die Kostenentwicklung in der OKP vor. Diese Ziele stärken die Transparenz über die Kostenentwicklung, die mit Blick auf Faktoren wie die demografische Entwicklung, die Entwicklung von Löhnen und Preisen, den medizinischen Fortschritt sowie das vorhandene Effizienzpotenzial als gerechtfertigt erscheint. Die Kosten- und Qualitätsziele werden nach vorgängiger Anhörung der Versicherer, der Versicherten, der Kantone und der Leistungserbringer jeweils für vier Jahre vom Bundesrat festgelegt.

Ziele der Kantone

Auch die Kantone können eigene Kosten- und Qualitätsziele festlegen, wobei sie die Vorgaben des Bundesrates berücksichtigen und die Versicherer, Versicherten und Leistungserbringer vorgängig anhören.

Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring

Eine Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring überwacht die Entwicklung der Kosten und gibt zuhanden des Bundes und der Tarifpartner Empfehlungen zu geeigneten Massnahmen ab.

Entstehung der Vorlage

Es handelt sich bei der Vorgabe von Kostenzielen um eine der Hauptmassnahmen des Expertenberichts vom 24. August 2017 «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung». Das Eidgenössische Departement des Innern hat gestützt auf den Auftrag des Bundesrates eine Vorlage zur Einführung einer Zielvorgabe erarbeitet, die Teil des zweiten Massnahmenpakets zur Kostendämpfung (Paket 2) war. Aufgrund des Vernehmlassungsberichts hat der Bundesrat am 28. April 2021 entschieden, dass der Vorschlag für eine Zielvorgabe zur Kostendämpfung aus dem Paket herausgelöst und separat weiterverfolgt und verabschiedet wird. Am 10. November 2021 legte der Bundesrat die Einführung eines Kostendämpfungsziels im Bundesgesetz über die Krankenversicherung als indirekten Gegenvorschlag vor. In den parlamentarischen Beratungen wurde die Vorlage angepasst. So ergänzte das Parlament die Kostenziele um Qualitätsziele. Hingegen verzichtete es auf die Verpflichtung, bei Überschreitung der Zielvorgaben die Notwendigkeit von Massnahmen zu prüfen. Zudem wurden verschiedene Änderungen in anderen Bereichen des KVG wie Health Technology Assessment (HTA), Tarifierung und Wirtschaftlichkeit der Leistungen vorgenommen.

Auswirkungen der Vorlage

Zur Vorlage des Bundesrates wurde eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchgeführt. Diese kommt zum Schluss, dass das Sparpotenzial schwierig zu quantifizieren ist, dass aber ein substanzieller kostendämpfender Effekt zu erwarten ist.

Studie «Effizienzpotenzial in der OKP»

Die in der «KVG-Änderung: Massnahmen zur Kostendämpfung – Vorgabe von Kostenzielen» vorgeschlagenen Kostenziele sollen dazu beitragen, das bestehende

Effizienzpotenzial im Gesundheitswesen auszuschöpfen. Ein Effizienzpotenzial liegt vor, wenn durch medizinische Behandlung ein bestimmter Gesundheitszustand auch zu geringeren Gesundheitskosten erreicht werden kann.

Um konkrete Zielvorgaben adäquat definieren zu können, sind detailliertere Kenntnisse zum Effizienzpotenzial in den verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens nötig. Vor diesem Hintergrund hat das BAG ein Konsortium aus INFRAS und dem Winterthurer Institut für Gesundheitsökonomie WIG (der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW) mit der Schätzung des Effizienzpotenzials in den von der OKP (mit-)finanzierten Leistungen beauftragt. In einem ersten Schritt wurde eine Literaturanalyse erstellt. In einem zweiten Schritt wurde das Effizienzpotenzial in der OKP insgesamt sowie für einzelne Leistungsbereiche der OKP geschätzt. Die vorliegenden Berichte beschreiben das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der beiden Schritte.

Diese Gesetzesänderung untersteht allerdings nach der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 noch dem fakultativen Referendum.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/kvg-aenderung-vorgabe-von-konstenzielen.html#-1814978388>